

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 18.01.2007	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat II Amt: Klinikum Darmstadt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss	Rechtsamt ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Tagesordnung: ☐ I ☐ II	Vorlage-Nr. 2007/0018 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: Geschäftsordnung für die Krankenhausbetriebskommission des Klinikums Darmstadt

Vorlage vom: 05.01.2007

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Geschäftsordnung für die Krankenhausbetriebskommission des Klinikums Darmstadt wird zugestimmt.

Anlagen: Geschäftsordnung für die Krankenhausbetriebskommission des Klinikums Darmstadt

Beschluss des Magistrats vom

Begründungsseite zur Magistratsvorlage vom 5. Januar 2007

Die zurzeit gültige Geschäftsordnung für die Krankenhausbetriebskommission trat 1982 mit Gründung des Eigenbetriebes in Kraft und wurde seit dieser Zeit weder aktualisiert noch redaktionell überarbeitet.

Die Änderungen in der Neufassung beruhen auf Erfahrungen der letzten Jahre mit der bestehenden Geschäftsordnung. So wurden Regelungen aus der überarbeiteten Betriebssatzung in die Geschäftsordnung eingearbeitet und Textpassagen, die ohne Wirkung in der Praxis waren, zu besserer Lesbarkeit und Übersichtlichkeit gestrichen. Weiterhin wurden die in der Vergangenheit vom Rechtsamt beantworteten Fragen zur Verfahrensweise in der Kommission eingearbeitet.

Die neue Geschäftsordnung wurde mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Aufgrund der zahlreichen Änderungen wurde empfohlen, keine Änderung der Geschäftsordnung, sondern eine Neufassung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Krankenhausbetriebskommission hat in ihrer Sitzung am 21.09.2006 der Neufassung der Geschäftsordnung einstimmig zugestimmt.

- **Präambel**

Auf Grund des § 8 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes.) in der Fassung vom 09.06.1989 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 - in Verbindung mit § 8 Abs. 5 der Betriebsatzung für das Klinikum Darmstadt vom 25.11.1981 - zuletzt geändert durch Satzung vom 27.08.2002 - wird folgende Geschäftsordnung für die Krankenhausbetriebskommission des Klinikums Darmstadt erlassen:

- -> wurde vom Rechtsamt überarbeitet.

- **§ 1 - Zusammensetzung**

(1) Der Krankenhausbetriebskommission gehören an:

- a) 4 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
- b) 3 Mitglieder des Magistrats
 - als Vorsitzende/Vorsitzender die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder in ihrer/seiner Vertretung ein von ihr/ihm bestimmtes Mitglied des Magistrats,
 - die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer,
 - die/der für das Klinikum zuständige Dezernentin/Dezernent.,
- c) 2 sachkundige Personen nach Vorschlag des Magistrats,
- d) 2 Mitglieder des Personalrates des Klinikums.

Nehmen Magistratsmitglieder eine oder mehrere unter b) genannte Funktionen in Personalunion wahr, sind weitere Magistratsmitglieder zu entsenden, bis die o. g. Anzahl von Magistratsmitgliedern erreicht ist.

Scheidet ein in die Betriebskommission entsandtes Magistratsmitglied aus, so scheidet es auch mit sofortiger Wirkung als Mitglied aus der Krankenhausbetriebskommission aus und der Magistrat entsendet anstelle des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied.

→ Der Absatz (1) Punkt a) bis d) wurde aus der Neufassung der Satzung übernommen. Die weiteren Abschnitte in diesem Absatz wurden vom Rechtsamt neu gefasst.

(2) Den Vorsitz führt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder eine von ihr/ ihm bestimmte Vertretung. Die weitere Vertretung erfolgt durch die zwei weiteren Mitglieder des Magistrats. Die Reihenfolge der Vertretung wird durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bestimmt.

→ Änderung wurde vom Rechtsamt empfohlen.

• § 2 - Aufgaben

§ 7 EigBGes.

→ Der Hinweis auf § 7 EigBGes. wurde aufgenommen, da auch hier die Aufgaben der Betriebskommission genannt werden.

• § 3 - Einberufung, Zustellung der Tagesordnung

(2) Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Krankenhausbetriebskommission unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte schriftlich ein. Die Einladung einschließlich der Beratungsunterlagen muss den Mitgliedern der Krankenhausbetriebskommission mindestens 1 Woche vor der Sitzung zugehen. Bei Eilbedürftigkeit kann die/der Vorsitzende unter Abkürzung der Ladungsfrist zur Sitzung einladen. Darauf ist in der Ladung gesondert hinzuweisen. Die Ladung muss den Mitgliedern der Betriebskommission in diesem Fall spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen.

→ Formulierung wurde vom Rechtsamt empfohlen.

(3) Die/der Vorsitzende muss unverzüglich zur Sitzung der Betriebskommission einladen, wenn es die Mehrheit ihrer Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Krankenhausbetriebskommission gehören. Die Ladungsfristen des Absatzes 2 gelten entsprechend.

→ Dieser Absatz wurde neu aufgenommen in Anlehnung an die Formulierung in der Betriebssatzung, vgl. § 8 Absatz 4.

• § 4 - Tagesordnung

Absatz (2) alt - Die Tagesordnung I umfasst Angelegenheiten, für die eine mündliche Behandlung vorgesehen ist.

Die Tagesordnung II enthält Angelegenheiten, bei denen erwartet werden kann, dass eine mündliche Erörterung nicht erforderlich ist. Wird die Zuordnung eines Gegenstandes der Tagesordnung II auf die Tagesordnung I gewünscht, so kann dies bei der Feststellung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung von Mitgliedern der Betriebskommission beantragt werden.

➔ Entfällt, da diese Regelung nicht der betrieblichen Praxis entspricht.

Absatz (5) alt - Nach Erledigung der Tagesordnung I und ggf. der Nachtrags-Tagesordnung können von den Mitgliedern der Krankenhausbetriebskommission und von der Betriebsleitung noch solche Angelegenheiten unter Punkt "Verschiedenes" vorgetragen werden, die der Information dienen. In diesem Teil der Sitzung sollen in der Regel keine Anträge behandelt werden, die einer formellen Beschlussfassung bedürfen.

➔ Entfällt, da diese Regelung nicht der betrieblichen Praxis entspricht.

- **§ 6 - Beschlussfassung**

Absatz (1) - ohne Stimmrecht

➔ Hinweis, dass die Krankenhausbetriebsleitung sowie andere geladene Personen/Gäste in der Sitzung kein Stimmrecht haben.

Absatz (3) - Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

➔ Klarstellung des Abstimmungsergebnisses.
Eine Stellungnahme des Rechtsamtes liegt vor.

Absatz (5) alt - Die in der Sitzung gefassten Beschlüsse sind innerhalb von 10 Tagen nach den Sitzungen der Betriebsleitung zuzustellen.

➔ Entfällt. Der Zeitraum, in dem das Protokoll erstellt werden soll, wurde in § 7 neu aufgenommen.

- **§ 7 - Ergebnisniederschrift**

Die/der Vorsitzende bestimmt zu Beginn jeder Sitzung eine Schriftführerin/einen Schriftführer, die/der eine Ergebnisniederschrift anfertigt. Die Ergebnisniederschrift ist den Mitgliedern der Krankenhausbetriebskommission sowie der Betriebsleitung innerhalb 4 Wochen zu übersenden. Die Niederschrift ist der Krankenhausbetriebskommission in ihrer nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Einwendungen gegen die Niederschrift können bis zu ihrer Genehmigung vorgebracht werden.

➔ Formulierungen zur Ergebnisniederschrift waren in der alten Fassung in § 6 Abs. 6 formuliert.

Auf Anraten des Rechtsamtes wurde ein eigener Paragraph eingefügt.

Darmstadt, 5. Januar 2007

Der Dezernent II

Wolfgang Glenz
Bürgermeister